

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
stromvg@bfe.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2019
David Stickelberger

Tel. direkt +41 250 88 33
stickelberger@swissolar.ch

Vernehmlassung Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können.

Allgemein

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens braucht es ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten zusätzliche Investitionsanreize für den Einsatz erneuerbarer Energien. Die Gesetzgebung zum Strommarkt hat diesbezüglich eine zentrale Bedeutung, aber der vorliegende Gesetzesentwurf wird dieser Anforderung nicht gerecht.

Grundsätzlich kann sich Swissolar mit einer Vollliberalisierung des Strommarkts arrangieren, sofern geeignete flankierende Massnahmen ergriffen werden. Dazu gehört die Festlegung eines verbindlichen Ausbaupfades für Strom aus erneuerbaren Energien. Bekanntlich läuft das EVS als wichtigstes Förderinstrument für erneuerbare Stromproduktion Ende 2022 aus. Der Bundesrat hat es verpasst, mit seiner Gesetzesbotschaft aufzuzeigen, wie er die Umsetzung der Energiestrategie über 2022 hinaus sicherstellen will. Ohne eine Weiterentwicklung effizienter preisgetriebener Förderinstrumente werden die energiepolitischen Ziele nicht umzusetzen sein.

Zudem heisst es auf S. 44 der Erläuterungen:

Der Strommarkt der Schweiz soll (wie bis anhin) im Grundsatz weiterhin auf einem Energy-Only-Markt basieren. Die Versorgungssicherheit der Schweiz kann primär durch die Anbindung an die benachbarten Strommärkte und somit marktbasierend garantiert werden.

Dies bedeutet, dass man sich primär auf Importe stützt und die Funktionsweise des Strommarkts nicht an die Gegebenheiten einer steigenden Stromproduktion aus Anlagen mit Grenzkosten nahe null anpassen will.

Winterstromproduktion

Die EICom hat am EICom-Forum vom 29.11.2018 Anreize zum Erhalt der Winterstromproduktion¹ gefordert, die mit dem Wegfall des Atomstroms abnimmt. Berechnungen zeigen, dass Photovoltaik heute die günstigste Art ist, auch im Winterhalbjahr Strom zu produzieren². In der Vorlage wird diesem Thema keine Beachtung geschenkt. Unabhängig davon, ob und in welchem Zeitraum man von potenziell kritischen Versorgungslagen im Winterhalbjahr ausgeht, ist ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad (mindestens in der bisherigen Höhe) der Schweiz anzustreben. Dieser bringt nebst Versorgungssicherheit auch inländische Wertschöpfung und Unabhängigkeit.

¹ <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73132.html>

² www.energiestiftung.ch/strommarkt

Bedeutung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist ein Erfolgsmodell. Er stösst in der Immobilienwirtschaft auf reges Interesse und wird in den kommenden Jahren einen erheblichen Investitionsschub für die PV-Branche auslösen. Neuerungen wie die Möglichkeit, parzellenübergreifend einen ZEV zu betreiben oder die vereinfachte Zählung (nur ein Messpunkt) zum Netz haben den ZEV interessanter gemacht. Damit diese Dynamik anhält, müssen bei einer Voll liberalisierung die Bestimmungen zum ZEV jedoch angepasst werden. Es ist z.B. unbedingt nötig, dass Mieter einen funktionierenden ZEV nicht verlassen können. Art. EnV Abs. 5 Bst. A wird bei einer Markt liberalisierung obsolet. Aus diesem Grund soll eine Regelung dazu ins StromVG aufgenommen werden.

Ohne eine solche Regelung ist das Risiko für Investoren zu hoch, dass sie in ein paar Jahren Verluste erzielen. Bleibt diese Klarstellung aus, werden sich grosse Immobilienbesitzer nicht weiter in ZEV engagieren. Auch der Zugang zum Verteilnetz für ZEV-Anlagen muss attraktiver gestaltet werden: Aus volkswirtschaftlicher Sicht macht es keinen Sinn, neue Verbindungsleitungen zu bauen (Parallelnetze), wenn über das öffentliche Stromnetz bereits eine leistungsfähige Verbindung vorhanden ist. Wenn aber der Netzbetreiber die Benutzung des Netzes nicht erlaubt oder dafür zu hohe Kosten verrechnen will, sollte die Option des "Parallelnetzes" möglich sein.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gesetzestexte sind mit Unterstreichung (Ergänzungen) resp. Durchstreichung markiert. Eingerahmte Textfelder zeigen Vorschläge zu Verordnungsänderungen, die über die Gesetzesvorlage hinausgehen. Konkrete textliche Vorschläge zu einzelnen Artikeln sind in kleinerer Schrift festgehalten. Zu streichende Passagen sind ebenso markiert, zusätzliche Textstellen sind fett hervorgehoben. Zu den nicht besprochenen Artikeln bestehen keine Einwände.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen gerne für Fragen zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

Revision StromVG

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Artikel bestehend:

Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;

Endverbraucher werden als Kunden beschrieben, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgeschlossen bleiben der Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie der Bedarf der Pumpspeicherkraftwerke. Somit müssten Pumpspeicherwerke weiterhin kein Netzentgelt bezahlen und würden anderen Speichertechnologien bevorzugt. Diese Ungleichbehandlung erachten wir als falsch. Wir fordern, dass entweder sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit werden oder die Ausnahmeregelung auf andere Techniken wie Batteriespeicher ausgeweitet wird. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Art. 6: Grundversorgung

Art. 6 Abs. 1

Wir sind mit dem Grundsatz einverstanden, dass es eine Grundversorgung braucht, wenn der Markt ganz geöffnet wird.

Art. 6 Abs. 2

Wir begrüssen, dass die Grundversorgung aus einheimischer Energie bestehen soll. Einen Anteil von mindestens 50% ist jedoch ungenügend, da damit zu wenig starke Anreize für dringend benötigten Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen wie sie benötigt werden, um Art. 2 EnG umzusetzen. Die Grundversorgung muss einem «Green Default» entsprechen und muss zu 100% aus einheimischer, erneuerbarer Energie bestehen. So sollte dies bereits im Gesetz festgelegt werden.

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

Art. 6 Abs. 3

Der „geeignete Referenzmassstab“ für angemessene Strompreise soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbaren Energien weiterhin an den Gestehungskosten orientieren. Solange kein Strommarktmodell vorliegt und im vorliegenden Grenzkostenmarkt der Vergleichspreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau erneuerbarer Energien. Wir lehnen das Modell des Vergleichsmarktpreises ab.

³ Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger **Bezugscharakteristik** Verbrauchscharakteristik einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der ~~Marktpreise~~ Gestehungskosten vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (~~Vergleichsmarktpreise~~) bewegen.

Art. 6 Abs. 4

Konsequenz aus vorhergehenden Anpassungen:

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er fest:

- a. die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichsmarktpreise;
- b. ~~den Mindestanteil der erneuerbaren Energie am Standardelektrizitätsprodukt.~~

Art. 6 Abs. 5 bis³

Dieser Absatz wurde im Rahmen der Strategie Stromnetze im StromVG eingefügt und erlaubt es den Verteilnetzbetreibern, erneuerbaren Strom bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Art. 30 EnG in die Tarife für feste Endverbraucher einzurechnen. Wir schlagen diesen Absatz mit kleinen Anpassungen zur Beibehaltung vor:

Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie ~~bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016~~ die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und ~~müssen Preisvorteile nach Absatz 3 nicht miteinrechnen~~. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland, **inkl. den Gestehungskosten privat oder genossenschaftlich betriebener Erzeugungsanlagen**, abzüglich allfälliger staatlicher Unterstützungen.

³ <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160035/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>

Art. 8a: Speicherreserve für kritische Versorgungssituation

Art. 8a Abs. 1

Wir sind mit der Schaffung einer Speicherreserve zur zusätzlichen Absicherung der Schweizer Versorgungssicherheit im Energy-Only-Markt bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen (wie extremen und andauernden Wetterlagen) einverstanden.

Art. 8a Abs. 2

Die Reserve sollte wie in den Erläuterungen angemerkt grundsätzlich technologieoffen und inländisch sein. Entsprechend sollen alle Technologien und alle Lösungen, die dem Zweck dienen in Betracht kommen, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen, so etwa auch WKK- bzw. BHKW-Anlagen. Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt eingebunden werden und mitbieten können.

Auch müssen sektorübergreifende Lösungen, die im Sinne eines effizienten Gesamtsystems sind, berücksichtigt werden. So kann eine temporäre Substitution von Strom durch synthetisches Gas aus Power-to-gas durchaus sinnvoll sein.

Art. 12: Information und Rechnungsstellung

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

Wir empfehlen die Präzisierung von Art. 12 Abs. 1 Bst. c aus Konsistenzgründen mit unserer Empfehlung zu Art. 17a Abs. 1.

Art. 12 Abs. 1 Bst. d

Die Netzbetreiber sollen auch über die Rückliefertarife für den eingespeisten Strom informieren.

Grundsätzlich ist für uns nicht klar, ob bei einer Liberalisierung, wie sie im vorliegenden StromVG vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Abnahme- und Vergütungspflicht EnG Art. 15 für lokale Netzbetreiber weiterhin gilt oder ob neu der frei gewählte Energieverkäufer auch die Rücklieferung von Solarstrom (virtuell) abnehmen muss.

Um Unstimmigkeiten vorzubeugen, die Administration zu vereinfachen und letztendlich die Planungssicherheit zu erhöhen sowie die inländische Stromproduktion auszubauen, fordern wir einen landesweit einheitlichen minimalen Rückliefertarif von 8 Rp/kWh (zuzüglich einer allfälligen Vergütung des HKN). Mit einem solchen Tarif können die meisten PV-Anlagen (keine Kleinanlagen auf EFH) mit einer realistischen Eigenverbrauchsquote wirtschaftlich betrieben werden. Der einheitliche Tarif sorgt für vergleichbare Rahmenbedingungen im ganzen Land, während heute die tiefen Tarife etwa in der Ostschweiz dafür sorgen, dass das Solarpotenzial nicht überall gleich genutzt werden kann.

Laut Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. d, gelten die Kosten für die Nutzung von Flexibilität als Betriebskosten, d.h. als Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Zudem stellt der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage klar: «Verteilnetzbetreiber können weiterhin die Flexibilität netzdienlich nutzen. Dafür bieten sie den Flexibilitätsinhabern einheitliche Vertragskonditionen an, welche die Möglichkeiten der Nutzung und die zugehörige Vergütung (bspw. durch reduzierte Netznutzungsentgelte oder über direkte Vergütungen) einheitlich für die erzeugungs- und verbrauchsseitige Flexibilität regeln. Vertraglich gewährte Möglichkeiten der Nutzung sollen den finanziellen Wert der Flexibilität reflektieren.» Diese politische Intention sollte im entsprechenden Artikel zu den Tarifen Niederschlag finden.

Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
- c. die Messtarife (**Messung, Abrechnung, Messstellenbetrieb**);
- d. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung;
- d bis. die Rückliefertarife für eingespeisten Strom;**
- d ter. die Tarife für die Nutzung von Flexibilität;**
- e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss;
- sowie
- f. die Jahresrechnungen.

Art. 13a: Wechselprozesse

Art. 13a Abs. 1 Bst. b

Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sind die Wechselbedingungen wichtig. Sie sollten ähnlich wie bei Krankenkassen einfach gehalten sein, z.B. Jahresverträge mit fixem Kündigungstermin. In diesem

Zusammenhang sind auch die Bedingungen für die ZEV (Art. 17 EnG) anzupassen, es gilt den Umgang zu regeln, wenn Mitglieder eines ZEV diesen verlassen wollen.

Art. 14: Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Art. 14 Abs. 3^{bis}

Der Mindestanteil der Arbeitskomponente ist bisher in Art. 18 StromVV geregelt („mindestens 70 Prozent nichtdegressiver Arbeitstarif“). Die Regelung auf Gesetzesebene macht die Handhabung unflexibler. Diese Regelung muss aber flexibel gehandhabt werden können, um neue Tarifmodelle (z.B. Cluster-Tarife) aufbauen zu können. Wir empfehlen deshalb, dies weiterhin auf Verordnungsstufe zu regeln.

Wir sind der Ansicht, dass die Finanzierung der Netznutzung so ausgestaltet werden soll, dass sie zu einer möglichst effizienten Nutzung des Netzes führt. So kann einer unnötigen Vergrößerung des Netzes Vorschub geleistet werden. Als Mittel dazu ist es wichtig Anreize zu schaffen, dass die Energie welche örtlich produziert, dann auch möglichst zeitgleich wieder vor Ort konsumiert wird.

Die im Entwurf vorgeschlagenen mindestens 50% nichtdegressiver Arbeitstarif schaffen weniger Anreiz zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien, da der Fixkostenanteil steigt. Diese Regelung würde den Eigenverbrauch gefährden und in der Folge die Rentabilität der PV-Anlagen drastisch reduzieren. Zudem ist die Aussage in den Erläuterungen falsch, dass Leistungstarife prinzipiell verursachergerechter seien. Ein hoher Leistungsbezug ist nicht per se netzbelastend (resp. führt zu einem notwendigen Netzausbau), sondern nur dann, wenn dieser bei bereits hoher Netzauslastung geschieht. Hoher Energie- oder Leistungsbezug ist also nur zu bestimmten Zeitpunkten netzbelastend. Es müssen deshalb Tarife geschaffen werden, welche der aktuellen Belastung der Netze entspricht und somit „netzschonende“ Produktion und „netzschonender“ Leistungsbezug auch finanziell entlastet wird. Somit fordern wir einen 100% zeitlich variierenden Arbeitstarif. Solche stärker differenzierten Tarife können durch die Liberalisierung des Messwesens und einen raschen Smart-Meter-Rollout ermöglicht werden.

Für die Förderung des raschen Ausbaus der Photovoltaik bedarf es einer verursachergerechten Netztarifizierung, welche nur die Kosten der effektiv benutzten Netzteile/Netz- resp. Spannungsebenen berücksichtigt. Dies ist insofern wichtig, da nachdem dem Wegfall der KEV der eingespeiste Strom-Überschuss zu einem meist ungenügenden Ansatz für den Energieteil vergütet wird. Die dezentralen, unabhängigen Erzeuger erneuerbarer Energien müssen daher umso mehr in der Netzebene 7 für die Einsparungen des Verteilnetzbetreibers beim Netzentgelt angemessen entschädigt werden

In einem ersten Schritt könnte bei ZEV auf das Netzentgelt für die Netzebene 7 verzichtet werden, da solche Zusammenschlüsse die NE7 entlasten.

Art. 14 Abs. 3 (nicht Gegenstand der Vernehmlassung)

Bst. b ist zu hinterfragen. Bei der zunehmenden dezentralen Produktion sind Anreize für den lokalen Stromhandel auf NE 7 zu schaffen. Dies liegt auch im Interesse der Verteilnetzbetreiber, die dadurch weniger Strom von den übergeordneten Netzebenen einkaufen müssen. Wenn die NE 1-6 nicht verrechnet werden müssen, könnten die Netznutzungsgebühren um rund 45% reduziert werden (gemäss Angaben EICOM).

³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
- c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
- d. ...
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

Art. 15: Anrechenbare Netzkosten

Wir begrüßen den hierzu in den Erläuterungen (S. 33) aufgeführten Vorschlag das **Betragsnettoprinzip** einzuführen, um den tatsächlichen Energiefluss besser Rechnung zu tragen. Es ist wichtig, dass dadurch für die VNB ein grösserer Anreiz besteht, dezentral erzeugten Strom in seinem Netz einzukaufen. Dies scheint aber nicht im neuen StromVG geregelt zu sein, sondern soll offenbar wie bisher in StromVV Art. 15-17 geregelt werden. Das Betragsnettoprinzip ist auf sämtlichen Netzebenen anzuwenden.

Messwesen und Messsysteme

Etablierung eines zentralen Datenregisters für Produktionsanlagen

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der dezentralen Energieerzeugungsanlagen (EEA), allen voran Photovoltaikanlagen (PVA), in den Verteilnetzen der Schweiz stark zugenommen. Die Daten zu den EEA werden von den Verteilnetzbetreibern (VNB) und anderen involvierten Organisationen schweizweit jedoch in unterschiedlichem Ausmass und in unterschiedlicher Qualität erhoben. Wie das Ergebnis der Anfrage von ACER (Agency for the cooperation of Energy Regulators) zu den heute im Netz angeschlossenen EEA zeigte, sind die Kenndaten der Anlagen nicht ausreichend erfasst. Es macht darum Sinn, die relevanten technischen Daten und Schutzeinstellungen von Beginn an bedarfsgerecht und zukunftsorientiert zu erfassen. Im StromVG sollte festgelegt werden, dass grundsätzlich Anlagendaten für ein Anlagenregister erhoben werden müssen. An einem Workshop im Februar wird mit der Branche.

Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

Grundsätzlich begrüssen wir die Liberalisierung des Messwesens. Es muss aber sichergestellt werden, dass es sich nicht um eine Scheinliberalisierung handelt. Um die passende Auswahl der Messdienstleistung zu gewährleisten ist es wichtig, dass die Erfordernisse der Messdienstleistung nicht so gewählt werden, dass aufgrund der technischen und finanziellen Möglichkeiten nur der örtliche Versorger die Möglichkeit (Scheinliberalisierung) der Erbringung der Leistung erhält. Ausserdem sollten die Kosten transparent ausgewiesen, aufgeteilt nach den Komponenten Messung, Abrechnung, Messstellenbetrieb.

Die vorgeschlagene Teilliberalisierung des Messwesens geht uns zu wenig weit. Durch die Liberalisierung werden Verbesserungen der Messdienstleistung (Verbesserung Datenlieferung und -qualität), Nutzung von Effizienzpotentialen und die Verringerung der Kosten angestrebt. Wir glauben nicht, dass mit lediglich 55'000 von ca. 4 Mio. Messpunkten der dazu nötige, funktionsfähiger wettbewerbliche Markt entstehen wird. Nur ein vollständig liberalisiertes Messwesen wird den Interessenkonflikt des Netzbetreibers zwischen Schutz des Netzes auf der einen Seite und der Förderung innovativer Geschäftsmodelle im Sinne der Energiestrategie 2050 auf der anderen Seite auflösen.

Die Liberalisierung des Messwesens muss so ausgestaltet sein, dass die Potenziale der Digitalisierung konsequent genutzt werden, um die Steuerung und Regelung des Netzes effizienter zu gestalten. So kann sichergestellt werden, dass das Netz nicht unnötig ausgebaut wird. Es gilt der Grundsatz «Intelligenz statt Kupfer». Doppelte Messinfrastrukturen und Parallelnetze sind zu verhindern. Gemäss den heutigen Rahmenbedingungen sind für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), welche mehrere Parzellen umfassen, umfangreiche und aufwendige bauliche Anpassungen an den Netzanschlüssen, Kabeln und Zählern notwendig. Diese führen einerseits zu unnötigen hohen Kosten und andererseits zu Parallelnetzen ohne den geringsten Mehrwert.

Mit dem Einsatz von virtuellen Zählern könnte diese Problematik elegant und effizient mit modernen digitalen Hilfsmitteln (Smart Meter) gelöst werden. Dabei sind folgende Punkte zu regeln:

- Zertifizierung von virtuellen Zählern
- Es sind Zähler mit Kommunikationseinrichtungen erforderlich
- Anpassung der Anforderungen an Smart Meter
- Datenschutz und Datensicherheit

Doppelte Messinfrastrukturen sind beispielsweise auch dort zu verhindern, wo ein Endkunde bereits über eine METAS-zertifizierte Messinfrastruktur verfügt. In solchen Fällen sind diese Daten des Endkunden für die Abrechnung zu verwenden. Zur Vereinfachung und Bürokratiereduktion ist die Registrierungspflicht für interne ZEV-Zähler bei METAS aufzuheben. Stattdessen sollen typengleiche und gleich alte Zähler ohne zeitliche Beschränkung erlaubt sein, solange die Messwerte plausibel sind. Es ist Sache der ZEV-Eigentümer, die Qualität des Messsystems zu bestimmen. Weiter soll die «CE»-Konformität auch für andere Elektrizitätszähler als reine Wirkenergiezähler gelten und die Nacheichpflicht für interne ZEV-Zähler ist aufzuheben.

¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die betriebliche Messung, die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte und die Verrechnungsmessung zuständig.

² Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:

a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters;

- b. zur Art und Weise, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern sowie weiteren Betroffenen anlasten können;
- c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Art. 17a^{bis} Messentgelt und Messtarife

¹ Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die den Anbieter nicht frei wählen können, ein Messentgelt. Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

Art. 17a^{ter}: Intelligente Messsysteme

Wir begrüßen es, dass auch Messstellenbetreiber und Messdienstleister am freien Markt intelligente Messsysteme anwenden sollen.

Art. 17b^{bis}: Nutzung von Flexibilität

Wir begrüßen die angedachte Regulierung zur Nutzung von Flexibilität. Die aktive Bewirtschaftung von Flexibilität hat für uns Vorrang vor einem Netzausbau. Auch dies kann ermöglicht werden durch die rasche Einführung von intelligente Steuer- und Regelsysteme. Die künftige Regulierung von Flexibilität, die in einem dezentralen, erneuerbaren Energiesystem zunehmend an Wichtigkeit gewinnt, muss bezüglich verschiedener Optionen und Technologien möglichst neutral ausgestaltet werden.

Wir denken, dass es zielführend ist die Rechte der Nutzung von Flexibilität den jeweiligen Erzeugern, Speicherbetreibern oder Endverbrauchern zuzuschreiben. Wichtig ist zudem, dass der Inhaber der Flexibilität entscheiden kann, ob und wo er seine Flexibilität zur Verfügung stellen will. Flexibilität muss auch (zeitlich und räumlich differenziert) einen Wert erhalten, damit sich die Marktkräfte entfalten können um mit gezielter zeitlicher Beeinflussung die Stromlast gesenkt werden kann. Flexibilitätsanreize sollen für die Bereitstellung von lokalen Energiereserven, die Vermeidung von Netzüberlastungssituationen sowie zur Sicherstellung der Qualität (Spannungshaltung, Blindleistungskompensation) gesetzt werden.

Art. 20a, Art. 22:

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Kompetenzen für Swissgrid für einen sicheren Netzbetrieb sind erwünscht.

Art. 22a: Sunshine-Regulierung

Art. 22a, Abs. 2: Wir schlagen vor auch den Anteil an produzierter oder eingekauften neuen erneuerbaren Energien (evtl. auch aufgeteilt auf die verschiedenen Energieträger) auszuweisen. Dies gibt die Möglichkeit zu zeigen in welchen Grad sich die VNB generell und welche VNB sich aktiv an der Umsetzung der Energiestrategie beteiligen.